

CORONA-VIRUS Mitteilung

Einen schönen guten Tag,

aufgrund der Ausbreitung des Corona Virus und infolge von Einschränkungen des öffentlichen Lebens, möchten wir uns heute als Steuerberater an Sie wenden.

Auch wir spüren die Unsicherheit und Verzweiflung unserer Mandanten. Geschäfte, Bars und Gaststätten müssen Ihren Betrieb ganz oder teilweise schließen. Ebenso fragen die Mitarbeiter nach Übergangslösungen. Die monatlichen Einnahmen entfallen oder sinken und die Fixkosten bleiben gleich hoch. Gleichwohl macht die Corona Pandemie auch keinen Halt vor unserer Branche, weshalb es zu Einschränkungen im Bürobetrieb kommt. Wir werden in den nächsten Wochen, aufgrund der größer werdenden Ansteckungsgefahr, keine persönlichen Termine mit unserem Team anbieten.

Erreichbar sind wir weiterhin unter:

Telefon 0541 / 99 89 76 0 **(in der Zeit von 8:00 bis 13:00 Uhr)**

Fax 0541 / 99 89 76 20

E-Mail steuerberater@wissingpartner.de

Wenn Sie Belege und Unterlagen bei uns abgeben bzw. abholen wollen, melden Sie sich bitte vorab telefonisch bei uns an!

Genereller Hinweis

- Das Bundeswirtschaftsministerium hat für wirtschaftsbezogene Fragen zum Corona Virus eine Hotline eingerichtet. Die Hotline für Unternehmer ist unter 030-18 615 15 15 zu erreichen.
- In Bezug auf Kurzarbeit erreichen Sie die Bundesagentur für Arbeit derzeit nur bedingt unter: 0800 45 55 52 0 oder unter <https://www.arbeitsagentur.de/news/corona-virus-informationen-fuer-unternehmen-zum-kurzarbeitergeld>. Das notwendige Antragsformular finden Sie im Anhang. Der Steuerberaterverband Niedersachsen Sachsen-Anhalt hat hierzu ein Erklär Video bereit gestellt: <https://www.youtube.com/watch?v=qcYyWXkL6PY> und <https://www.youtube.com/watch?v=6C-Nq3zTWQs>. Kurzarbeitergeld kann sowohl für Arbeitnehmer, als auch Geschäftsführer beantragt werden. Mini-Jobber sind leider von der Regelung ausgenommen.

Steuerliche Maßnahmen der Wirtschaftsstärkung:

Das Bundesministerium für Finanzen stimmt derzeit mit den Ländern die nachstehenden Liquiditätshilfen ab. Angekündigt sind die nachstehenden Erleichterungen. **Falls Sie diese in Anspruch nehmen möchten, sprechen Sie uns zwingend an!**

- Leichter gewährte **Steuerstundungen**, sodass der Steuerzahlzeitpunkt hinausgeschoben wird. Möglich, wenn die Zahlung eine erhebliche Härte darstellt (antragspflichtig) Fraglich ist noch, ob die Stundung auch hinsichtlich der Lohn- und Umsatzsteuer gilt.
- Leichtere Anpassung der **Steuervorauszahlungen für Einkommensteuer und Körperschaftsteuer**, sofern Sie sicher wissen, dass die Einkünfte im laufenden Jahr voraussichtlich geringer sein werden. Möglich ist zudem ein Antrag auf Herabsetzung der Gewerbesteuvorauszahlung bei der Stadt oder Gemeinde. (antragspflichtig)
- **Verzicht auf Vollstreckungsmaßnahmen** bis zum 31.12.2020. Somit werden Säumniszuschläge und Vollstreckungsmaßnahmen ausgesetzt. Allerdings nur, sofern der Steuerschuldner unmittelbar von den Auswirkungen des Corona Virus betroffen ist. (Einzelfallentscheidung und antragspflichtig)

Möglicherweise folgen weitere Maßnahmen wie: Verlängerung der Abgabefristen hinsichtlich der Umsatzsteuervoranmeldung oder Aussetzung von Außenprüfungen